

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag des AZV Rezattal auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus dem Verbandsgebiet in die Schwäbische Rezat, den Röttenbach, den Kühbach, den Maukbach und den Weilerbach durch den AZV Rezattal, Landkreis Roth**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Der Zweckverband Rezattal beantragt mit Unterlagen vom 27.06./06.08.2019 und ergänzenden Unterlagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser aus insgesamt 7 Mischwasserentlastungsanlagen (1 Regenüberlauf, 4 Regenüberlaufbecken, 2 Stauraumkanäle) in die Gewässer Röttenbach, Kühbach, Schwäbische Rezat sowie Gräben zum Tiefenbach und zum Weilerbach. Der Entwurf berücksichtigt die geplante Auflassung der Kläranlage Unterbreitenlohe und den Anschluss der geplanten Druckleitung an den Mischwasserkanal im OT Mühlstetten. Die Behandlung des in den Regenüberlaufbecken gespeicherten Mischwassers erfolgt in der Kläranlage Georgensgmünd. Die in den Unterlagen dargestellten Einleitungen von Niederschlagswasser aus Trennsystem sind nicht Gegenstand des vorliegenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Das Einleiten von Mischwasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG) fällt. Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG, Art. 15 BayWG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom 19.11.2024 bis 20.12.2024

beim Markt Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld,
Zimmer Nr. 2.2

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind gemäß Art. 27a BayVwVfG auch auf der Internetseite des Marktes Pleinfeld eingestellt und abrufbar unter folgendem Link:

www.pleinfeld.de/oeffentlicheauslegungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens zum 07.01.2025

schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Pleinfeld und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Pleinfeld, den 08.11.2024



Frühwald
1, Bürgermeister

